Vorlesung Vertragsrecht 7. Einheit vom 29. November 2023



Prof. Dr. Janine Wendt

Fachgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Technische Universität Darmstadt

Web: http://www.unternehmensrecht.wi.tu-darmstadt.de

Inhaltliche Schwerpunkte der Lehreinheiten



- 1. Einheit: Einführung und Literatur
- 2 und 3. Einheit: Der Begriff des Rechtsgeschäfts
- 4. und 5. Einheit: Das Zustandekommen von Verträgen
- 7. Einheit: Das Schuldverhältnis
- 8. Einheit: Dritte in Schuldverhältnissen
- 9. Einheit: Unwirksame und mangelhafte Willenserklärungen

Agenda für die heutige Einheit



- Das Schuldverhältnis
 - Erlöschen des Schuldverhältnisses
 - Inhalt des Schuldverhältnisses
 - Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

Das Schuldverhältnis



- Wie entstehen Schuldverhältnisse?
 - nur durch ein Rechtsgeschäft
 - durch ein Rechtsgeschäft oder kraft Gesetz





- In § 362 I heißt es: "Das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird."
- Der Begriff des Schuldverhältnisses ist hier im engeren Sinn zu verstehen. Die zwischen Gläubiger und Schuldner bestehende Forderungsbeziehung wird dadurch zum Erlöschen gebracht, dass der Schuldner die gegen ihn gerichtete Forderung erfüllt.



- Was aber wird aus dem Rechtsverhältnis, aus dem sich die einzelne Forderungsbeziehung ableitet, also aus dem Schuldverhältnis im weiteren Sinn?
- Dieses erlischt ebenfalls, wenn nach Erfüllung der sich aus ihm ergebenden Forderung keine Beziehungen mehr zwischen Gläubiger und Schuldner bestehen bleiben, aus denen sich Rechte und Pflichten ableiten.



- Dass dies so sein kann, aber nicht sein muss, zeigen die folgenden
 Beispiele:
- Rosa verspricht ihrem Freund Friedrich, diesem bis zum nächsten Ersten 500 EUR zu "leihen". Rosa besorgt sich den Betrag am Bankautomat und übergibt die Geldscheine Friedrich. Dieser zahlt den Betrag später termingerecht zurück.



- 2. Albert ist in einer Kleinstadt der einzige Orthopäde. Er veräußert seine Praxis an Berta. Einen Monat später eröffnet Albert in derselben Stadt eine neue Praxis.
- 3. Hugo kauft für seinen Elektromarkt Staubsauger des Typs S1 von Produzent Paul. Nach sechs Monaten stellt Paul die Produktion auf den Nachfolger S2 um; die für S1 bestimmten Staubsaugerbeutel werden nicht mehr produziert. Die für S2 angebotenen Beutel passen ebenso wie alle anderen Beutel auf dem Markt nicht. Die Staubsauger des Typs S1 sind unbrauchbar geworden.



- Im 1. Beispielsfall enden mit der Rückzahlung durch Friedrich die sich aus dem Darlehensvertrag ergebenden Rechtsbeziehungen:
- Durch die Rückzahlung der 500 EUR wird nicht nur Rückzahlungsanspruch der Rosa (vgl. § 488 I 2), sondern zugleich das gesamte Schuldverhältnis im weiteren Sinne zum Erlöschen gebracht, weil der Vertragszweck erreicht ist und keine weiteren Rechte und Pflichten zwischen den Beteiligten bestehen.



- Im 2. und 3. Beispielsfall sind mit der Erfüllung der Leistungspflichten (also der Übertragung der Arztpraxis bzw. der Übereignung und Übergabe der Staubsauger gegen Zahlung der Kaufpreise) nicht alle zwischen den Vertragspartnern bestehenden Rechte und Pflichten zum Erlöschen gebracht.
- Vielmehr bleibt der Veräußerer im Fall des Praxisverkaufs verpflichtet, die Eröffnung einer neuen Praxis in derselben Stadt und den sich daraus ergebenden Wettbewerb zu unterlassen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 86



• Im 3. Beispielsfall hat der Händler ein berechtigtes Interesse daran, mit den zum Betrieb der Staubsauger erforderlichen Beuteln versorgt zu werden, damit die vom Produzenten gekauften Staubsauger weiterhin verwendbar sind; auch insoweit ist eine entsprechende nachwirkende Pflicht zu bejahen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 86



 Die beiden letzten Beispielsfälle zeigen also, dass es neben den eigentlichen Leistungspflichten noch weitere Verhaltenspflichten gibt, die in den speziellen Fällen darauf gerichtet sind, dass der mit dem Vertrag bezweckte Erfolg nicht nachträglich durch das Verhalten des Schuldners vereitelt wird.



- Hierzu z\u00e4hlen die sog. leistungssichernden Nebenpflichten, die die Hauptleistung vorbereiten, unterst\u00fctzen und sichern.
- So hat der Schuldner einen Gegenstand vor einer Übergabe sorgfältig aufzubewahren, ihn vor Schäden zu schützen und bei Versendung sorgfältig zu verpacken.
- Bei Verträgen, bei denen es auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit ankommt (zB Arbeits- und Gesellschaftsverträge), sind die Parteien entsprechend dem persönlichen Einschlag dieser Verträge zu einer besonderen Rücksicht verpflichtet.



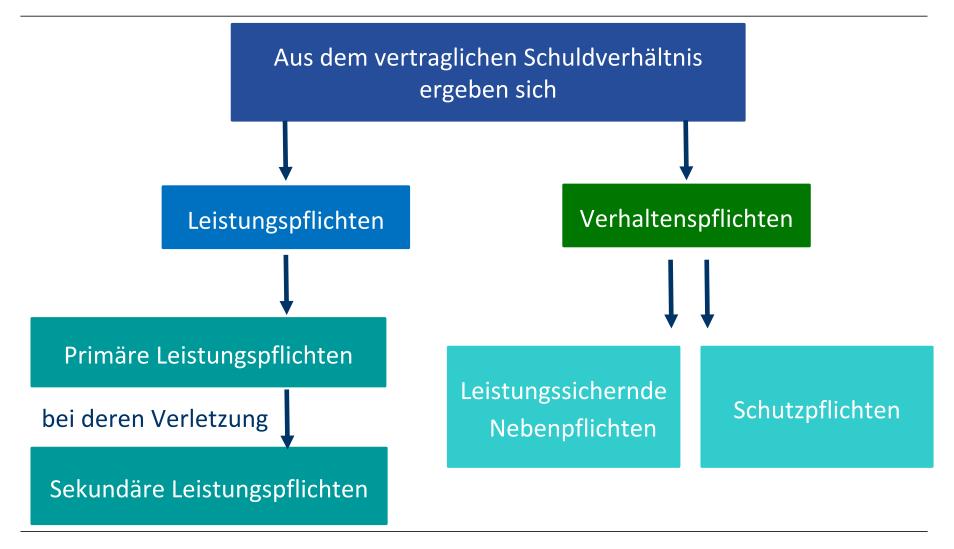
- Dem Schuldner können aber nicht nur leistungssichernde Nebenpflichten, sondern darüber hinaus auch Schutzpflichten obliegen, so namentlich die Verpflichtung, bei der Durchführung des Schuldverhältnisses den Gläubiger vor Schäden an dessen Rechtsgütern zu schützen und zu bewahren.
- Der Verkäufer muss dafür Sorge tragen, dass der Käufer nicht durch Mängel in den Verkaufsräumen zu Schaden kommt. Gleiche Verpflichtungen treffen den Vermieter von Räumen sowie etwa den Hotelier und den Gastwirt.



- Die Bezeichnung der neben die eigentlichen Leistungspflichten tretenden Pflichten der Vertragsparteien ist nicht einheitlich. So wird von "Verhaltenspflichten", "Sorgfaltspflichten" oder "Nebenpflichten" gesprochen.
- Sie können danach unterteilt werden, ob es bei ihnen um die Sicherung des Vertragszwecks (= leistungssichernde Nebenpflichten) oder um den Schutz der Rechtsgüter des Gläubigers – (= Schutzpflichten) – geht.

Die verschiedenen Pflichtenkategorien







- Wie bemerkt, erlischt das Schuldverhältnis (= die Forderungsbeziehung zwischen Gläubiger und Schuldner), wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger "bewirkt" wird (§ 362 I).
- Besteht die geschuldete Leistung nur in der Vornahme bestimmter Handlungen, so ist mit der Vornahme dieser Handlungen die geschuldete Leistung "bewirkt".



- Anna übernimmt es, während einer vierwöchigen Abwesenheit des Bob in dessen Garten, nach dem Rechten zu sehen, insb.
 Blumen zu gießen und den Rasen zu mähen. Dafür zahlt ihr Bob 100 EUR.
- Es handelt sich dann um einen Dienstvertrag, den Anna durch die Ausführung der vereinbarten Tätigkeit erfüllt. Ein bestimmter
 Erfolg, etwa dass bei der Rückkehr des Bob der Garten besonders schön grünt und blüht, wird nicht geschuldet.



- Dagegen schuldet der Gärtner, der es vertraglich übernimmt, einen Garten anzulegen und für das Anwachsen der gepflanzten Bäume, Sträucher und Blumen zu sorgen, nicht nur die Vornahme der dafür erforderlichen Verrichtungen, sondern auch den Eintritt eines entsprechenden Erfolges.
- Die geschuldete Leistung ist erst bewirkt, wenn der Erfolg
 eingetreten ist. Es handelt sich um einen Werkvertrag, bei dem
 es um die Herstellung des versprochenen Werkes geht, die
 Unternehmerverpflichtung also erfolgsbezogen ist (vgl. § 631 I).



- In der Erfolgsbezogenheit der zu erbringenden Leistung besteht der Unterschied zwischen Werk- und Dienstvertrag: Wenn der Eintritt eines Erfolges geschuldet wird, die Leistung erst dann "bewirkt" ist, wenn dieser Leistungserfolg sich eingestellt hat.
- Beim Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache in einem mangelfreien Zustand zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen (§ 433 I).
 Erst wenn der Käufer Eigentümer der mangelfreien Kaufsache geworden ist, hat der Verkäufer seine Vertragspflicht erfüllt.



- § 362 stellt zwar klar, an wen zu leisten ist, nicht aber, durch wen. Im Regelfall wird der Schuldner leisten.
- Wenn der Schuldner verpflichtet ist, "in Person" zu leisten, kann der Gläubiger darauf bestehen, dass der Schuldner selbst die gegen ihn gerichtete Forderung erfüllt.
- Die Verpflichtung zur persönlichen Leistung kann sich aus dem Gesetz ergeben (für den Dienstvertrag § 613 S. 1) oder auf einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung beruhen.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 92



Hat ein Gläubiger gegen denselben Schuldner mehrere
Forderungen, stellt sich die Frage, welche von ihnen getilgt wird,
wenn der Schuldner eine Leistung erbringt, die nicht zur Erfüllung
aller Forderungen ausreicht.



- Gabriela hat gegen Susanne eine Forderung aus Darlehen iHv 1.000 EUR, die durch eine Bürgschaft gesichert ist (vgl. § 765 I). Außerdem schuldet Susanne der Gabriela 2.000 EUR aus einem Kaufvertrag. Susanne überweist 500 EUR auf das Konto der Gabriela und schreibt auf den Überweisungsträger: "a conto Zahlung für Darlehen".
- Gabriela möchte dagegen lieber die Zahlung auf die Kaufpreisforderung verrechnen, weil die Darlehensforderung ja durch die Bürgschaft gesichert ist.



- Nach § 366 I ist der Schuldner berechtigt, bei der Leistung zu bestimmen, welche von mehreren Schulden getilgt werden soll.
- Das Bestimmungsrecht des Schuldners ist durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung auszuüben, die auch konkludent abgegeben werden kann.
- Nur wenn der Schuldner eine derartige Erklärung unterlässt, regelt das Gesetz in § 366 II, wie die Anrechnung vorgenommen werden muss.



- Ist **für den Gläubiger nicht erkennbar**, welcher von mehreren seiner Schuldner geleistet hat, **tritt die Erfüllung nicht ein**; dies geschieht erst in dem Zeitpunkt, in dem er darüber informiert wird, welche Schuld getilgt werden soll.
- Eine derartige Ungewissheit kann beispielsweise entstehen, wenn dem Gläubiger Forderungen gegen eine Vielzahl von Schuldnern zustehen und ein Schuldner bei der Überweisung den Überweisungsträger unzulänglich ausfüllt, sodass eine Verbuchung der Zahlung dem Gläubiger nicht möglich ist.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 92



Mobilfunkdienst Vodafone hat Forderungen gegen die zwei Schwestern. Deren Vater überweist einen Geldbetrag, ohne anzugeben, ob die Zahlung auf die Schuld der älteren oder jüngeren Schwester geleistet wird. Vodafone verbucht den Betrag auf das Konto der jüngeren und verlangt von der älteren Zahlung. Daraufhin erklärt der Vater, die Zahlung sei zur Tilgung der Schuld der älteren Schwester erfolgt. Kann Vodafone weiterhin Zahlung von ihr fordern?



- Hat der Schuldner ein gegen den Anspruch des Gläubigers gerichtetes Gegenrecht, aufgrund dessen er die Durchsetzung des Anspruchs gegen ihn zu verhindern vermag, spricht das BGB von einer Einrede.
- Eine Einrede muss vom Schuldner grundsätzlich geltend gemacht werden, damit sie im Streitfall vom Gericht beachtet wird.



- Durch Kauf-, Miet-, Darlehens- oder Dienstverträge begründen die Parteien Forderungsbeziehungen, nach denen eine Partei (der Gläubiger) von der anderen Partei (dem Schuldner) eine bestimmte Leistung fordern kann und der Schuldner zur Erbringung dieser Leistung verpflichtet ist.
- Man nennt derartige Rechtsgeschäfte dementsprechend auch Verpflichtungsgeschäfte.



- Rechtsgeschäfte, die ein Recht unmittelbar übertragen, ändern, belasten oder aufheben, werden hingegen Verfügungsgeschäfte genannt.
- Ebenso wie Verpflichtungen ausnahmsweise durch einseitiges Rechtsgeschäft begründet werden können, gibt es auch einseitige Verfügungsgeschäfte. Das gilt beispielsweise für die Aufgabe des Eigentums an einer beweglichen Sache (§ 959).



- Verfügungsgeschäfte beziehen sich auf eine Rechtsänderung an einer Sache, und man nennt sie daher auch dingliche Rechtsgeschäfte.
- Wichtige Beispiele sind die Übertragung des Eigentums an beweglichen Sachen (§ § 929 ff.) und an Grundstücken (§ 873 I, § 925), die Bestellung eines Grundpfandrechts (= Hypothek, Grundschuld) und die Pfandrechtsbestellung (vgl. § § 1204 ff.).



- Ein Verfügungsgeschäft kann nur der wirksam treffen, der dazu befugt ist.
- Dies ist in aller Regel der Inhaber des Rechts, über das verfügt wird. Ihm steht die Verfügungsbefugnis zu.
- Da die von dem Verfügungsbefugten vorgenommene Verfügung unmittelbar die darauf gerichtete Rechtsänderung bewirkt, kann eine zweite gleiche Verfügung keine Wirksamkeit erlangen.
- Es gilt also der Prioritätsgrundsatz, der dazu führt, dass von den mehrfachen gleichen Verfügungen nur die erste wirksam ist.



- Wenn der Verkäufer dem Käufer die Kaufsache übereignet hat, kann er zwar dieselbe Kaufsache nochmals einem anderen verkaufen (freilich auf die Gefahr hin, sich schadensersatzpflichtig zu machen), nicht aber nochmals wirksam übereignen, denn er hat sein Eigentum bereits verloren und ihm steht deshalb die Verfügungsmacht nicht mehr zu.
- Es gilt also: Eine Verfügung beschränkt das rechtliche Können,
 eine Verpflichtung nur das rechtliche Dürfen.



- Edith gibt ihren alten Kleiderschrank dem Handwerker Hans zur Restaurierung. Als der Schrank fertig in der Werkstatt des Hans steht, sieht ihn dort Kurt, ein Kunde des Hans, und bietet diesem für den Schrank einen hohen Preis. Hans weist darauf hin, dass der Schrank Edith gehöre, meint dann aber, er werde schon mit ihr einig werden und könne deshalb den Schrank dem Kurt verkaufen und übereignen. Kurt stimmt begeistert zu und lässt den Schrank sofort nach Hause bringen.
- Wie ist die Rechtslage? Wem gehört der Schrank?



- Wem gehört der Schrank?
 - 1. Kurt
 - Edith







- Der Kauf als Verpflichtungsgeschäft ist wirksam zwischen Hans und Kurt zustande gekommen. Dass der Schrank Hans nicht gehört, ist ohne Einfluss auf die Wirksamkeit des Kaufvertrages.
 Wer eine fremde Sache verkauft, muss zusehen, wie er die sich daraus ergebenden Pflichten, insbesondere zur Übereignung des Kaufgegenstandes, erfüllen kann.
- Misslingt ihm dies, macht er sich schadensersatzpflichtig (hierzu später). Dies ist das Risiko, das eingeht, wer eine fremde Sache verkauft.



- Dagegen fehlt Hans die erforderliche Befugnis, gem. § 929 S. 1 über das Eigentum an dem Schrank zu verfügen. Er handelt als Nichtberechtigter.
- Seine Verfügung, die Übertragung des Eigentums an Kurt, ist deshalb unwirksam. Sie kann nur wirksam werden, wenn Edith die Übereignung durch Hans genehmigt oder den Schrank an Hans übereignet. Nur in diesem Fall wird Kurt Eigentümer des Schrankes, und zwar im Falle der Genehmigung rückwirkend in dem Zeitpunkt, in dem Hans (noch unwirksam) verfügte, im zweiten Fall im Zeitpunkt des Eigentumserwerbs durch Hans.



- Ist Edith nicht bereit, die Verfügung des Hans durch Genehmigung oder Übertragung des Eigentums auf diesen wirksam werden zu lassen, muss Kurt den Schrank an Edith herausgeben (vgl. § 985).
- Er hat (nur) Ansprüche wegen Nichterfüllung des Kaufvertrages gegen Hans. Erwähnt sei noch, dass Kurt auch dann Eigentum an dem Schrank erworben hätte, wenn er ohne grobe Fahrlässigkeit davon ausgegangen wäre, dass Hans Eigentümer des Schrankes sei. Ein gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten nach § § 929 S. 1, 932 I, kommt hier nicht in Betracht, weil Hans den Kurt über die wahren Eigentumsverhältnisse informiert hat.



- Im natürlichen Sinn gehören das Verfügungsgeschäft und das ihm zugrundeliegende Verpflichtungsgeschäft zusammen, nicht jedoch im Rechtssinn: Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sind rechtlich voneinander getrennt (Trennungsprinzip).
- Das Verfügungsgeschäft ist grundsätzlich wirksam, ohne dass es dafür auf die Wirksamkeit des zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts ankommt; es ist also in seinem Bestand von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäfts "abstrahiert" (Abstraktionsprinzip).



- Der Gesetzgeber hat das Abstraktionsprinzip in das BGB aufgenommen, um im Interesse des Rechtsverkehrs die durch die Verfügung vorgenommene Einwirkung auf das Recht nicht von der Wirksamkeit des Verpflichtungsgeschäftes abhängig zu machen.
- Wäre es anders, wäre jede Übereignung mit der Unsicherheit belastet, dass sich ihre Unwirksamkeit aus dem zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäft ergeben könnte. Das sollte vermieden werden.

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 104



Verpflichtungsgeschäft

Begründet eine Verpflichtung und schafft einen Rechtsgrund für die Erfüllung der Verpflichtung

Trennungsprinzip:

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind selbstständige Rechtsgeschäfte

Abstraktionsprinzip:

Wirksamkeit des
Verfügungsgeschäfts ist
von der des
Verpflichtungsgeschäfts
unabhängig

Musielak/Hau, Grundkurs BGB, 104



Verfügungsgeschäft

Bewirkt die unmittelbare Veränderung des betroffenen Rechts

Trennungsprinzip:

Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft sind selbstständige Rechtsgeschäfte

Abstraktionsprinzip:

Wirksamkeit des
Verfügungsgeschäfts ist
von der des
Verpflichtungsgeschäfts
unabhängig

Nachlese für heute



• Musielak/Hau, Grundkurs BGB, Seiten 84 - 104.